

12. Greift die in § 638 B.G.B. vorgesehene Verjährung bei Schadensersatzansprüchen des Bestellers eines Werkes auch dann Platz, wenn die eingetretene Beschädigung mit der Beschaffenheit des gelieferten Werkes nur in mittelbarem Zusammenhange steht?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juli 1906 i. S. P. (RL) w. B. u. Gen.
(Befl.). Rep. VII. 551/05.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Im Jahre 1901, als die Klägerin noch minderjährig war, hat sie ein Grundstück um den Preis von 38887 *M* käuflich erworben. Für die Festsetzung des Preises war eine die angegebene Summe ergebende Taxe maßgebend, welche der Erblasser der Beklagten, Kreistagator B., aufgestellt hatte. In dieser Taxe ist eine auf dem Grundstücke ruhende Jahresrente von 1560 *M* nicht mit dem 25fachen Betrage, der nach den anzuwendenden landesrechtlichen Grundregeln Platz greifen mußte, sondern nur mit dem Zwölfeinhalbfachen, nämlich mit 19500 *M*, berechnet und in Absatz gebracht. Die Klägerin hat mit der Klage geltend gemacht, es sei hierin eine Fahrlässigkeit des B., der auf ihre Aufforderung bezüglich Anfertigung der Taxe tätig geworden, zu finden, und unter fernerem Hinweis darauf, daß der Vormund und das Vormundschaftsgericht, als von diesen das fragliche Kaufgeschäft abgeschlossen, bzw. bestätigt sei, sich auf die Wichtigkeit der Taxe verlassen hätten, Zahlung von 19500 *M* von seiten der Beklagten verlangt, unter gleichzeitiger fernerer Angabe, daß das Grundstück nicht mehr wert sei, als die Differenz zwischen solchem Betrage und der von der Taxe herausgebrachten Summe. Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 18894,28 *M* nebst Zinsen mit der Begründung verurteilt, daß der Ertragswert des Grundstücks um diesen Betrag hinter der B.'schen Taxe zurückstehe. Vor dem Berufungsgerichte ist von den Beklagten der Einwand der Verjährung aufgestellt, indem sie ausgeführt haben, der Klagenanspruch stütze sich auf einen Werkvertrag und stelle sich als ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung dar, gegründet auf ein Verschulden des Unternehmers (§ 635 B.G.B.). Danach greife nach § 638 das. die Verjährungsfrist von 6 Monaten Platz, welcher Zeitraum von Ablieferung der Taxe an bis zur Anstellung der Klage längst abgelaufen gewesen sei. Die Vorinstanz hat dieser Darlegung zugestimmt und die Klage abgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Revision geht insofern fehl, als geltend gemacht ist, der Erblasser der Beklagten sei, als amtlich angestellter und vereidigter Kreistagator, öffentlicher Beamter oder doch jedenfalls eine zur Ausübung eines Berufs öffentlich bestellte und verpflichtete Person gewesen, und stehe danach bei dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage nicht ein Werkvertrag in Frage. Vielmehr handle es sich

um einen Vertrag eigener Art. Es ist nun aber nicht einzusehen, weshalb dem Zustandekommen eines Werkvertrags die hervor gehobene Eigenschaft des Erblassers der Beklagten entgegenstand, der sich nach den Angaben der Klägerin verpflichtete, dieser seine Dienste und Sachkenntnisse durch Entwerfung einer Lage zur Verfügung zu stellen und somit einen bestimmten Arbeitserfolg zu bewirken, der sich in dem anzufertigenden Lagationsinstrumente verkörperte.

Dagegen ist der Revision beizutreten, wenn sie bestrittet, daß für den aus diesem Vertragsverhältnisse hergeleiteten Anspruch die kurze Verjährungsfrist des § 638 B.G.B. Platz greift.

Es muß davon ausgegangen werden, daß der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, welchen nach § 635 B.G.B. für den Fall, daß der Mangel des Werks auf einem Umstande beruht, den der Unternehmer zu vertreten hat, der Besteller statt Wandelung oder Minderung geltend machen kann, und welcher zufolge § 638 a. a. O. in gleicher Weise wie die letzterwähnten Forderungen der kurzen, regelmäßig sechsmonatigen Verjährung unterliegt, nicht alle Fälle einschließt, in denen für den Besteller gegen den schuldhaften Unternehmer ein vertraglicher Schadensersatzanspruch Platz greift. Vielmehr ist anzuerkennen, daß es auch außerdem aus allgemeinen Grundsätzen (§ 276 B.G.B.) sich ergebende Ansprüche jener Art gibt, auf welche die kurze Verjährung keine Anwendung findet (Planck, B.G.B. Bem. 4 zu § 638). So hat der erkennende Senat auch schon ausgesprochen, daß, da der Schadensersatz des bei Ausführung eines Transportvertrags körperlich Verletzten sich nicht auf den Mangel eines gelieferten Werkes gründe, sondern auf eine durch positives Zuwiderhandeln gegen die vertragsmäßige Sorgfalt bei der Herstellung eines noch nicht gelieferten Werkes begangene Rechtsverletzung, der Anspruch der 30jährigen Verjährung unterliege (vgl. das zum Abdruck bestimmte Urteil vom 1. Dezember 1905, Rep. VII. 41/05¹). Man muß annehmen, daß für den durch § 635 gewährten Schadensersatzanspruch bei seiner Zusammenstellung mit den Forderungen auf Wandelung und Minderung, ebenso wie bei diesen, ein direkter Zusammenhang mit den beiderseitigen Leistungen aus dem Werkvertrage erforderlich ist, daß also der Schade dem gelieferten Werke un-

¹ Jetzt abgedruckt in Bd. 62 dieser Sammlung S. 119.

mittelbar anhaften muß. Derselbe muß sich zugleich als ein solcher darstellen, der für den Besteller in dem für den Beginn der kurzen Verjährung maßgebenden Zeitpunkte der Abnahme oder Vollendung des Werks (§ 638 Abs. 1 Satz 2 und § 646) erwachsen ist. Darauf, daß von diesen Voraussetzungen der in Rede stehende Ersatzanspruch abhängig ist, weisen auch die Ausführungen in der in Bd. 58 S. 177 mitgeteilten Entscheidung des erkennenden Senats hin.

Geht man hiervon aus, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der in dem gegenwärtigen Prozeß geltend gemachte Schadenserforschanspruch nicht als ein Ersatzanspruch, wie ihn der § 635 statuiert, anzusehen ist und daher der kurzen Verjährung des § 638 nicht unterliegt. Es handelt sich hier um einen Schaden, der mit der Fertigstellung und Ablieferung des in Rede stehenden Wertes, nämlich der Tare, nicht an sich vorlag, vielmehr erst später, als von dem Torinstrumente Gebrauch gemacht wurde, eingetreten ist. Man kann daher vorliegend nicht von einem Schaden sprechen, der unmittelbar mit der Vertragsleistung zusammenhängt.“